



Ausschussdrucksache 20(13)127a

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. September 2024

zu Artikel 3-6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

"Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung"

BT-Drs. 20/12771

Heiko Krause

Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend
Frau Vorsitzende Ulrike Bahr, MdB

Per Mail: familienausschuss@bundestag.de

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
Heiko Krause - Bundesgeschäftsführer
Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin
Tel.: 030 / 78 09 70 69
E-Mail: info@bvkt.de · www.bvkt.de

*Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten
Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und
eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der
Kindertagesbetreuung*

18.09.2024

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Der Bundesverband für Kindertagespflege bedankt sich für die Gelegenheit, zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Bundesverband ist seit seiner Gründung 1978 um die Schaffung vergleichbarer Rahmenbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder in Deutschland bemüht. Daher begrüßen wir ausdrücklich die Anstrengungen der Bundesregierung, diesem Ziel durch das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung näherzukommen.

Unsere Stellungnahme gliedert sich in drei Teile:

1. Zur Fortsetzung und Weiterentwicklung des KiTa-Qualitätsgesetzes
2. Notwendige Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege
3. Änderungen im SGB VIII und Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

1. Zur Fortsetzung und Weiterentwicklung der KiTa-Qualitätsgesetzes

Im Jahr 2022 startete eine Arbeitsgruppe von Bund und Ländern auf Fachebene unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände und zahlreicher Expert*innen einen Prozess, um Empfehlungen für Handlungsziele und Qualitätsstandards für die Kindertagesbetreuung zu erarbeiten.

Dass es diesen Prozess gab, ist der Tatsache geschuldet, dass die vorherigen gesetzlichen Regelungen im „Gute-KiTa-Gesetz“ und im „KiTa-Qualitätsgesetz“ zwar Verbesserungen in den von den Bundesländern gewählten Handlungsfeldern erbracht haben, aber das Ziel einer substanziellen Angleichung der Strukturqualität und einheitliche Qualitätsstandards zu entwickeln, bislang nicht erreicht wurde.

Mit großem Aufwand sind in zahlreichen Sitzungen unter Hinzuziehung von Verbänden und externen Expert*innen zahlreiche fachlich hochwertige Analysen und Handlungsempfehlungen entstanden. Auch der Bundesverband für Kindertagespflege durfte daran mitwirken und dafür sind wir dankbar.

Das Bundesministerium hat mehrfach das Ziel des Prozesses klar definiert und sich dabei auf den Koalitionsvertrag berufen, der vorsieht bis zum Ende der Legislaturperiode das Gute-KiTa-Gesetz gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen (Seite 95).

In der vorliegenden Drucksache liest sich das Ziel ein wenig anders: „Die Qualitätsentwicklung in den Ländern soll mit dem Ziel der Angleichung der Qualitätsniveaus und der Herstellung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern weiter vorangetrieben werden, um so bundesweite Standards vorzubereiten und das langfristige Ziel, diese Standards in einem Qualitätsentwicklungsgesetz bundesgesetzlich festzuschreiben, weiter zu verfolgen“ (S. 3).

Der Gesetzesentwurf sieht eine stärkere Fokussierung des KiQuTG auf diejenigen Handlungsfelder vor, die für die Qualität besonders wichtig sind und in denen bundesweite Standards angestrebt werden. Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt, dass das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ – früher Handlungsfeld 8, nun Handlungsfeld 7 - weiterhin als prioritäres Handlungsfeld angesehen und gefördert wird.

Wir begrüßen auch, dass die Bundesländer in ihren Handlungs- und Finanzierungskonzepten für ihre Maßnahmen darstellen müssen, welche Fortschritte sie bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen wollen. Dabei ist allerdings einzuwenden, dass diese im Grundsatz richtige Zielsetzung nicht durch zusätzliche Mittel unterstützt wird.

Sechs von 16 Bundesländern haben das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ gewählt. Die Maßnahmen, die die Bundesländer ergriffen haben, waren (in Kurzform)

- Baden-Württemberg: Förderung der Aufbauqualifizierung von Kindertagespflegepersonen von 160 auf 300 Unterrichtseinheiten.
- Berlin: Verbesserung der Vergütungsstruktur und Vergütung mittelbarer pädagogischer Arbeit.
- Mecklenburg-Vorpommern: Stärkung der Fachberatung durch Absenkung des Schlüssels (1 Vollzeitstelle für 100 Kindertagespflegepersonen).
- Niedersachsen: Gesetzliche geregelte Anreizfinanzierung für die Grundqualifizierung und die Weiterbildung, sowie Verbesserung der pädagogischen und fachlichen Beratung.
- Nordrhein-Westfalen: Zuschüsse für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, Zuschüsse zur Finanzierung der Fachberatung
- Sachsen: Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit der Kindertagespflegepersonen.

Der Bundesverband hält die Fortführung der von den Bundesländern getroffenen Maßnahmen für dringend erforderlich. Ein Wegfall der Maßnahmen würde zu einer weiteren Absenkung der Zahl der Kindertagespflegepersonen führen.

Die gute Nachricht ist: Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Prozess fortgesetzt. Die schlechte Nachricht ist: Das Ziel, einheitliche und verbindliche bundesweite Standards gesetzlich festzuschreiben, wird nicht erreicht.

2. Notwendige Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege

Trotz der Bemühungen des Bundes um eine stärkere Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit auch im Bereich der Kindertagespflege sind die Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern höchst unterschiedlich. Wir nehmen sogar ein stärkeres Auseinanderdriften der Rahmenbedingungen wahr, beispielsweise hinsichtlich der vertraglichen Zuordnung der Kinder zu Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege (Bremen) oder bei den Voraussetzungen des Schulabschlusses für die Grundqualifizierung (Brandenburg). Zudem sind Zuständigkeiten – Beispiel Organisation der Vertretung der Kindertagespflegeperson bei

Krankheit und Urlaub - in einigen Jugendamtsbezirken nicht oder völlig unzureichend geregelt. In § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII ist eindeutig festgelegt, dass der Jugendhilfeträger für eine Vertretung der erkrankten Kindertagespflegeperson zu sorgen hat. Dennoch gibt es Jugendamtsbezirke, die diese Aufgabe den Kindertagespflegepersonen selbst überhelfen. Eine unsichere Vertretung ist aber für Eltern ein Hinderungsgrund, ihre Kinder in Kindertagespflege betreuen zu lassen.

Gleiches gilt für die in einigen Regionen Deutschlands nach wie vor nicht auskömmliche Höhe des Anerkennungsbetrages für die Förderungsleistung und der Sachkosten. Hier ist allerdings der Bund nicht in der Zuständigkeit.

Zu den bereits seit Jahren bekannten Problemen kommt mit dem Geburtenrückgang eine neue, dramatische Zuspitzung auf das System der Kindertagespflege zu. Kindertagespflegepersonen gelingt es oft nicht mehr, die gesetzlich zulässige Zahl von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern zur Betreuung zu finden. Während Betriebskosten wie Miete, Strom, Heizungskosten gleichbleiben oder steigen, ist die laufende Geldleistung von der Zahl der betreuten Kinder abhängig und sinkt unter die Wirtschaftlichkeitsgrenze.

Der Bundesverband für Kindertagespflege warnt eindringlich davor, dass die Zahl an Kindertagespflegepersonen und damit an Betreuungsplätzen durch die Kombination von nicht gelösten Strukturschwächen und Geburtenrückgang deutlich sinken wird, wenn nicht schnell gegengesteuert wird.

In einem Positionspapier zum Thema „Fachkräftegewinnung in der Kindertagespflege“ hat der Bundesverband bereits im Mai 2023 einige Maßnahmen aufgezeigt, um mehr Menschen für die Kindertagespflege gewinnen zu können. Dazu zählen:

1. Für die Gewinnung neuer Kindertagespflegepersonen wäre die (weitgehende) **Kostenfreiheit für die Grundqualifizierung** eine positive Maßnahme.

Für die Gewinnung von Kindertagespflegepersonen ist neben den zu erwartenden Rahmenbedingungen von Bedeutung, ob sie sich die umfangreichere Qualifizierung überhaupt leisten können. Eine Grundqualifizierung von 300 Unterrichtseinheiten kostet – deutlich unterschiedlich zwischen den Bildungsträgern – zwischen 3.000 und 5.000 Euro. Einige Bundesländer, z.B. Nordrhein-Westfalen, haben in ihren Landesgesetzen festgeschrieben, dass die Teilnehmenden an der Grundqualifizierung einen Zuschuss erhalten (in NRW 2.000 Euro). Andere Bundesländer gewähren keinen Zuschuss. Auch auf der Ebene der Kreise zeigt sich ein höchst differenziertes Bild.

2. Notwendig wäre eine deutliche **Aufstockung des Personals in der Fachberatung**. Dies könnte durch eine Vorgabe eines Personalschlüssels im Rahmen des Qualitätsentwicklungsgesetzes erreicht werden.

Da es in der Kindertagespflege keine Trägerstrukturen und keine Leitung gibt, ist die Fachberatung der wichtigste Ansprechpartner für die Kindertagespflegeperson. Eine gute Beratung und Betreuung durch eine qualifizierte Fachberatung stellt daher einen wesentlichen Gelingensfaktor dar. Leider gibt es keine Vorgabe zum Verhältnis Kindertagespflegepersonen – Fachberater*innen. So ist ein Verhältnis von einer Fachberater*in für 100 oder mehr Kindertagespflegepersonen keine Seltenheit. Es ist klar, dass Hausbesuche, regelmäßige Kontakte, Beratung und Begleitung, Unterstützung, Fort- und Weiterbildung und – besonders gravierend – akute Hilfe in Kinderschutzverfahren bei so geringen Personalkapazitäten nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

3. Der Bundesverband wird in seiner Beratungstätigkeit zunehmend damit konfrontiert, dass **baurechtliche Vorschriften**, die für Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, also betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen, gelten, auf die Kindertagespflege übertragen werden. Dies geschieht oft in Unkenntnis der Tatsache, dass Kindertagespflege keine Betriebserlaubnis erfordert und (häufig) in den auch zum Wohnen genutzten Räumen der Kindertagespflegeperson stattfindet. Die geforderten Umbaumaßnahmen sind oftmals so kostenintensiv, dass sich die Investition nicht lohnt.

4. Kindertagespflege kann ein niedrighschwelliger Einstieg in das pädagogische Feld sein. Für ihre Weiterentwicklung wäre es notwendig, die **Durchlässigkeit zu verbessern** und Anrechnungsmöglichkeiten für

Fortbildungsgänge zu eröffnen. Das gilt für Fachschulen ebenso wie für Hochschulen. Warum sollte eine Kindertagespflegeperson, die jahrelange Praxiserfahrung hat, nicht ebenso eine Anrechnung ihrer Kompetenzen zugestanden bekommen wie ein Handwerksmeister, der ein Studium absolvieren möchte.

5. Zu den mittelfristigen Maßnahmen gehört auch eine **erleichterte Anerkennung von Kompetenzen von Migrant*innen**, die in ihren Heimatländern im pädagogischen Feld gearbeitet haben. Sie bringen oftmals umfassende praktische Erfahrung, aber keinen formalen Abschluss mit. Kindertagespflege kann ein guter Einstieg sein. Der Bundesverband hält allerdings daran fest, dass ein Sprachniveau B2 erforderlich ist, um die Sprachförderung der Kinder zu gewährleisten und eine gute Kommunikation mit den Eltern und dem Jugendamt sicherstellen zu können.

6. Das **Vergütungssystem** in der Kindertagespflege orientiert sich an der Vorgabe des SGB VIII, dass die Bezahlung sich u.a. an der Zahl der betreuten Kinder orientieren muss. Mittelfristig sollte im SGB VIII ein Vergütungssystem etabliert werden, das sich (auch) an Parametern orientiert, die von der Kinderzahl unabhängig sind. Das könnte eine Leistungsstunde, ein kindunabhängiger Sockelbetrag oder eine Orientierung am TVöD sein. Dabei sollte auch die mittelbare Arbeit, die z.B. in Sachsen oder Berlin vergütet wird, bundesweit einheitlich als vierter Bestandteil der laufenden Geldleistung vorgeschrieben sein.

Diese sechs Punkte könnten einen erheblichen Beitrag zur Stärkung der Kindertagespflege leisten.

3. Änderungen im SGB VIII und Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

Artikel 5 zu § 99 SGB VIII:

Die Neufassung des § 99 Absatz 7a Nummer 1 Buchstabe B begrüßen wir.

Besonders haben wir uns gefreut, dass unser Wunsch, die „Stellung im Beruf“, also die Differenzierung zwischen Selbstständigen und Angestellten, zukünftig in die Statistik aufzunehmen, berücksichtigt wurde.

Um die Aussagekraft der neu zu erhebenden Merkmale zu steigern, wäre wünschenswert, wenn die Kategorisierung in der Form erfolgen würde, dass erkennbar würde, wie viele Personen andere soziale oder medizinische Berufsausbildungen abgeschlossen haben.

Außerdem wäre aufschlussreich, wenn die Kategorie "anderer, nicht fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss" in "Handel", "Verwaltung", und "Handwerk" aufgegliedert wäre. Das könnte Akquisepotenzial für die Gewinnung von Fachkräften in der Kinderbetreuung erkennbar machen.

Mit dem Erhebungsjahr 2022 wurde erstmals das Merkmal „höchster allgemeinbildender Schulabschluss der Kindertagespflegeperson“ in die KJH-Statistik aufgenommen.

Die ersten Auswertungen liegen nun vor (vgl. KOMDAT Heft 1/24 vom Juni 2024, S. 18ff). Die Ergebnisse zeigen, dass im Jahr 2023 von den bundesweit insgesamt 41.233 Kindertagespflegepersonen 25 % über ein (Fach-)Abitur verfügten, also eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife. 43 % der Kindertagespflegepersonen verließen die Schule mit einer mittleren Reife und nur 18 % mit einem Hauptschulabschluss.

Bei KOMDAT heißt es: „Damit wird deutlich, dass jede vierte Kindertagespflegepersonen den höchstmöglichen schulischen Abschluss erreicht hat und somit einen sehr guten schulischen Bildungsstand vorweist. Dieser Befund zeigt einmal mehr, dass in der Kindertagespflege trotz der sehr niedrigen Zugangsvoraussetzungen auch Personen mit einem sehr hohen Bildungsstandard tätig sind“.

Kindertagespflegepersonen haben sowohl von der schulischen wie von der tätigkeitsvorbereitenden Qualifikation in den letzten Jahren einen erheblichen Qualifikationssprung gemacht. Dazu haben Investitionen des Bundes über die Bundesprogramme und der Bundesländer über das Handlungsfeld 8 im „Gute-KiTa-Gesetz“ und im „Kita-Qualitätsgesetz“ beigetragen. Diese positive Entwicklung wird nicht bestehen bleiben, wenn die entsprechende finanzielle Förderung der Kindertagespflege ausbleibt oder zurückgefahren wird.

Begrüßenswert ist auch, dass zukünftig Monat und Jahr der erstmaligen Erlaubnis zur Kindertagespflege in die Statistik aufgenommen werden.

Daraus lassen sich wichtige Erkenntnisse darüber gewinnen, wie lange eine Kindertagespflegeperson bereits ihre berufliche Tätigkeit ausübt. Unsere Vermutung ist, dass ein erheblicher Teil der derzeit tätigen Kindertagespflegepersonen seit längerer Zeit, z.T. Jahrzehnten in der Kindertagespflege arbeitet. Damit könnte die These belegt werden, dass eine zunehmende Zahl von Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit als auf Dauer angelegten Beruf sieht.

Nicht nachvollziehbar ist aus unserer Sicht, warum Artikel 5 erst zum 1. Januar 2027 in Kraft treten soll. Bei den Jugendämtern sind die Informationen über den Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung einer Pflegeerlaubnis und zum Status als Selbstständige oder Angestellte Kindertagespflegeperson in der Regel vorhanden. Wir schlagen vor, das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2026 vorzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Heiko Krause". The signature is written in a cursive, flowing style.

Heiko Krause

Bundesgeschäftsführer